

Vortrag an den Ministerrat

**Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 22. Oktober 2020
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die Leistung der
Sozialhilfe (Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021) erlassen und das
Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfe-
gesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden**

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 29. Dezember 2020.

Art. I (Kärntner Sozialhilfegesetz 2021) des Gesetzesbeschlusses sieht in § 29 die Leistung von Amtshilfe durch Bundesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung vor. Weiters sind dort Auskunftspflichten der Behörden der Bundesfinanzverwaltung sowie der Sozialversicherungsträger vorgesehen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss alle Bundesministerien befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-643936

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1906/94-2020 vom 3. November 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2020 beschlossen, gemäß Art. 97
Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von
Bundesorganen zu erteilen. "

26. November 2020

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung